

## **Antrag**

**des Abg. Dr. Markus Rösler u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Schutz von Streuobstbeständen vor Bebauung**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob sie bestätigen kann, dass Streuobstbestände herausragende Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzen;
2. ob sie bestätigen kann, dass Streuobstbestände in Baden-Württemberg und Deutschland stark zurückgegangen sind;
3. wie sich die Situation von Streuobstwiesen, Streuobst-Äckern und Streuobst-Alleen (Obstbaum-Alleen mit Hochstamm-Obstbäumen) auf der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands darstellt;
4. ob sie bestätigen kann, dass der einvernehmlich mit Landwirtschaft und Naturschutz erarbeitete Schutz von Streuobstbeständen gemäß § 33a Naturschutzgesetz (NatSchG) und § 4 Absatz 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) insbesondere dem Schutz von Streuobstwiesen gegen Bebauung dienen soll;
5. ob sie bestätigen kann, dass dieser Schutz unmittelbar und landesweit seit 31. Juli 2020 gültig ist, auch wenn für entsprechende Baugebiete bereits langjährige Planungen, Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Aufstellungsbeschlüsse vorliegen;
6. welche Kriterien – nur exemplarisch wie das Vorkommen prioritärer Arten gemäß FFH-Richtlinie oder besonders gefährdeter Arten oder besonders bedeutende Vorkommen gefährdeter Arten – bei der Prüfung, ob eine Umwandlungsgenehmigung nach § 33a Absatz 2 NatSchG zugunsten des Erhalts von Streuobstbeständen zu berücksichtigen sind;

7. ob sie bestätigen kann, ob und in welcher Form dieser Schutz von Streuobstbeständen auch im Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch zu berücksichtigen ist.

23.6.2021

Dr. Rösler, Behrens, Erikli, Joukov-Schwelling, Krebs, Mettenleiter, Nentwich, Niemann, Nüssle, Schoch, Seemann, Seimer, Sperling, Wehinger GRÜNE

### Begründung

Auf Basis des Volksbegehrens Artenschutz sowie des entsprechenden Volksantrags hat die Landesregierung 2020 ein Biodiversitätsstärkungsgesetz beschlossen. Gemeinsam abgestimmt und getragen von Landwirtschaft und Naturschutz ist darin auch ein Schutz von Streuobstbeständen enthalten.

Die Begründung hierfür liegt auch in ihrer herausragenden Bedeutung für die biologische Vielfalt:

Mit über 5.000 Tier-, Pflanzen und Pilzarten sowie über 6.000 Obstsorten – je in Deutschland – gelten Streuobstbestände für ganz Europa als „Hot Spots der Biologischen Vielfalt“. Zugleich gehen die Bestände international, national wie in Baden-Württemberg seit den 1950er-Jahren teils dramatisch zurück. Baden-Württemberg besitzt für diese vielfältigen Lebensräume mit ihren ebenso vielfältigen Wohlfahrtsfunktionen und Produkten europaweite Verantwortung – im Vorland der Schwäbischen Alb befinden sich mit ca. 30.000 Hektar die größten Bestände Europas.

Das am 31. Juli 2020 im Landtag beschlossene Biodiversitätsstärkungsgesetz beinhaltet mit dem neuen § 33a im Landesnaturschutzgesetz einen Passus, der zum unmittelbaren Schutz der über 1.500 Quadratmeter großen Obstbaumbestände führte.

Der Kern des Anliegens der Landesregierung war hierbei der Schutz der Streuobstbestände vor Bebauung (explizit auf Seite 44 der Gesetzestextbegründung so benannt). Nun gibt es in zahlreichen Kreisen des Landes Planungen, Streuobstbestände zu bebauen wie z. B. im Alb-Donau-Kreis/Rottenacker, Kreis Böblingen/Weil der Stadt, Hohenlohe/Künzelsau, Konstanz/Radolfzell, Ludwigsburg/Vaihingen an der Enz, Rems-Murr/Korb sowie Zollernalb/Haigerloch.

Teilweise sogar öffentlich wird dort durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der öffentlichen Hand die Aussage getätigt, bisherige Planungen – ohne jede Rechtskraft – würden dazu führen, dass der Schutz des § 33a NatSchG nicht zutreffen würde, nicht zu berücksichtigen sei und dass bei Verfahren gemäß § 13b BauGB lediglich die bisherige Eingriffs-Ausgleichsregelung, nicht aber zusätzlich der § 33a NatSchG greifen würde.

Zu klären ist daher: Bei welchen Kriterien – selbstverständlich losgelöst vom Einzelfall – greifen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie getrennt davon der Erhalt der Artenvielfalt des § 33a Absatz 2 Satz 2 („Die Genehmigung soll versagt werden, [...] insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.“).

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 Nr. 71-0141.5/209 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. ob sie bestätigen kann, dass Streuobstbestände herausragende Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzen;*

Streuobstwiesen sind von großer Bedeutung für die Biodiversität. Sie zählen bei entsprechender Bewirtschaftung zu den artenreichsten Lebensräumen Mitteleuropas und bieten schätzungsweise 5.000 Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum. Darunter befinden sich etliche eng an den Lebensraum Streuobstwiese gebundene Arten wie Steinkauz, Grünspecht, Wendehals, Gartenrotschwanz und Halsbandschnäpper. Darüber hinaus haben Streuobstbestände aufgrund ihres Sortenreichtums eine enorme genetische Vielfalt und sind auch deshalb sehr bedeutend für die Biodiversität. Man geht davon aus, dass in den Streuobstbeständen in Deutschland über 3.000 verschiedene Obstsorten zu finden sind.

*2. ob sie bestätigen kann, dass Streuobstbestände in Baden-Württemberg und Deutschland stark zurückgegangen sind;*

Bei einer landesweiten Streuobst-Stichprobenerhebung im Jahr 1990 wurde ein Bestand von 11,4 Mio. Streuobstbäumen in Baden-Württemberg ermittelt. Eine erneute Erhebung im Jahr 2009, die Fernerkundungsverfahren auf Basis von Laserscandaten und Stichprobenerhebungen kombinierte, ergab noch ca. 9,3 Mio. Streuobstbäume. In Anlehnung an diese Erhebung hat die LUBW im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg im Jahr 2015 eine erneute landesweite Erhebung der Streuobstbestände veranlasst, die 2020 abgeschlossen wurde. Die Erhebung erfolgte durch die Universität Hohenheim und basiert ebenfalls auf Fernerkundungsverfahren und einer Validierung auf Stichprobenflächen. Dabei wurde versucht, alle im Offenland außerhalb von Wald und Siedlung stehenden Streuobstbäume mittels photogrammetrischer Luftbilddaten und daraus erzeugter digitaler Oberflächenmodelle zu identifizieren und abzugrenzen. Diese neue Erhebung kommt zu dem Ergebnis, dass es landesweit ca. 7,1 Millionen Streuobstbäume gibt.

Aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsmethoden von 2009 und 2020 sind die Ergebnisse zwar nur bedingt vergleichbar, dennoch ergibt sich ein offenkundiger deutlicher Rückgang der Streuobstbestände in Baden-Württemberg. Passt man die Berechnung von 2009 zur besseren Vergleichbarkeit methodisch an das 2020 gewählte Verfahren an, ergibt sich für 2009 ein Bestand von ca. 8,6 Mio. Bäumen. Der Vergleich der Ergebnisse der Erhebungen 2009 und 2020 deutet damit auf einen Bestandsrückgang um 17 % hin. Die aktuelle Streuobstfläche in Baden-Württemberg liegt geschätzt zwischen 89.000 ha und 111.000 ha. Baden-Württemberg verfügt damit über den bei Weitem höchsten Anteil an Streuobstbeständen in Deutschland. Nach Schätzung des NABU aus dem Jahr 2015 liegt die gesamte Streuobstfläche in Deutschland bei rund 300.000 ha, um das Jahr 1950 waren es noch ca. 1,5 Mio. ha.

3. *wie sich die Situation von Streuobstwiesen, Streuobst-Äckern und Streuobst-Alleen (Obstbaum-Alleen mit Hochstamm-Obstbäumen) auf der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands darstellt;*

In der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (dritte, fortgeschriebene Fassung 2017) gibt es die Kategorien 41.06 Streuobstbestand [Komplex], 41.06.01 Streuobstbestand auf Grünland und 41.06.02 Streuobstbestand auf Acker. Streuobst-Alleen werden nicht separat aufgeführt. In der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands sind Streuobstbestände für den Raum südwestliches Mittelgebirge und Schichtstufenland, dem Baden-Württemberg zuzurechnen ist, in die Gefährdungskategorie 2 (stark gefährdet) eingestuft.

Deutschlandweit wird die Gefährdung von Streuobstbeständen auf Grünland in 1 bis 2 eingestuft (vom Aussterben bedroht bis stark gefährdet), von Streuobstbeständen auf Acker in 1 (akut von vollständiger Vernichtung bedroht).

4. *ob sie bestätigen kann, dass der einvernehmlich mit Landwirtschaft und Naturschutz erarbeitete Schutz von Streuobstbeständen gemäß § 33a Naturschutzgesetz (NatSchG) und § 4 Absatz 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) insbesondere dem Schutz von Streuobstwiesen gegen Bebauung dienen soll;*

Der Rückgang der Streuobstbestände in Baden-Württemberg und Deutschland ist zu einem ganz wesentlichen Teil auf die fortschreitende Bebauung und Flächenversiegelung von Ortsrandlagen zurückzuführen. Will man diese für die Biodiversität so wertvollen Lebensräume erhalten, so gilt es, sie vor dieser fortschreitenden Bebauung zu schützen. Dies ist die wesentliche Intention, die den Gesetzgeber veranlasst hat, § 33a NatSchG in das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (sog. Biodiversitätsstärkungsgesetz) aufzunehmen. In der Gesetzesbegründung (Landtags-Drucksache 16/8272, dort Seite 44) wird ausdrücklich klargestellt, dass „Primärzweck“ der Vorschrift ist, „dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen.“

5. *ob sie bestätigen kann, dass dieser Schutz unmittelbar und landesweit seit 31. Juli 2020 gültig ist, auch wenn für entsprechende Baugebiete bereits langjährige Planungen, Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Aufstellungsbeschlüsse vorliegen;*

§ 33a NatSchG gilt seit Inkrafttreten des sog. Biodiversitätsstärkungsgesetzes am 31. Juli 2020 unmittelbar und für sämtliche Streuobstbestände, die die gesetzlichen Kriterien der Legaldefinition in § 4 Abs. 7 LLG erfüllen. Das Umwandlungsverbot mit Genehmigungsvorbehalt in § 33a Abs. 2 NatSchG gilt hierbei für alle Fälle der Umwandlung, unabhängig von ihrem Grund. Umwandlungen von Streuobstbeständen müssen demnach beantragt und genehmigt werden, bevor eine Rodung stattfindet. Auch bereits laufende Bebauungsplanverfahren sind hiervon nicht ausgenommen.

Die Übergangsvorschrift des § 71 NatSchG ist für diese Verfahren nicht anwendbar, da sich diese Vorschrift nur auf Verwaltungsverfahren und nicht auf Satzungsbeschlüsse bezieht und es sich bei § 33a NatSchG um eine materiellrechtliche Vorschrift und keine Verfahrensvorschrift handelt. Auch eine analoge Anwendung von § 71 NatSchG scheidet aus, da eine derartige analoge Anwendung eine sog. planwidrige Regelungslücke voraussetzen würde, der Gesetzgeber müsste also die Auswirkung einer Vorschrift übersehen haben und hätte er diese Auswirkung erkannt, dann hätte er sie entsprechend geregelt. Genau dies ist hier nicht der Fall, da der Gesetzgeber ganz bewusst jegliche Umwandlung von Streuobstbeständen dem Genehmigungserfordernis des § 33a Abs. 2 NatSchG unterwerfen wollte, auch und gerade die Umwandlung aufgrund laufender Bebauungsplanverfahren.

*6. welche Kriterien – nur exemplarisch wie das Vorkommen prioritärer Arten gemäß FFH-Richtlinie oder besonders gefährdeter Arten oder besonders bedeutende Vorkommen gefährdeter Arten – bei der Prüfung, ob eine Umwandelungsgenehmigung nach § 33a Absatz 2 NatSchG zugunsten des Erhalts von Streuobstbeständen zu berücksichtigen sind;*

Je wertvoller ein Streuobstbestand aufgrund der in ihm vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ist, desto eher ist eine Umwandelungsgenehmigung zu versagen. Dabei sind Vorkommen prioritärer Arten nach FFH-Richtlinie oder besonders gefährdeter Arten zu berücksichtigen, weiterhin ist zu berücksichtigen, wie bedeutend das konkrete Vorkommen auf lokaler, regionaler oder überregionaler Ebene ist. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung der Streuobstbestand auf lokaler Ebene hat, ob er etwa von naturschutzfachlich noch erheblich wertvolleren Beständen umgeben ist oder in weiterem Umkreis den bedeutendsten verbliebenen Bestand darstellt. Hinzu kommt die Frage der Ausgleichsmöglichkeit. Darüber hinaus ist der Sinn und Zweck der Umwandlung in die Abwägung einzustellen, so sind an eine Umwandlung, die lediglich privaten Partikularinteressen dienen soll, höhere Anforderungen im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit zu stellen, als an eine Umwandlung, deren Zweck im öffentlichen Interesse liegt (z. B. wegen des dringenden Bedarfs an Wohnraum). Letztlich bleibt die Abwägungsentscheidung aber stets eine Frage des konkreten Einzelfalls.

*7. ob sie bestätigen kann, ob und in welcher Form dieser Schutz von Streuobstbeständen auch im Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch zu berücksichtigen ist.*

Wie bei Frage 5 aufgeführt, gilt die Genehmigungspflicht nach § 33a Abs. 2 NatSchG für jegliche Umwandlung. Im Zusammenhang mit beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach §§ 13a und 13b BauGB gibt es zwar gewisse Verfahrenserleichterungen. Unabhängig davon sind die Belange des Umweltschutzes jedoch nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch in Bebauungsplanverfahren nach §§ 13a und 13b BauGB zu ermitteln und zu bewerten und im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Daneben gelten auch für diese Bebauungspläne grundsätzlich die weiteren naturschutzrechtlichen Anforderungen nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, soweit diese auf die Bauleitplanung Anwendung finden. So auch die Maßgaben des § 33a Absätze 1 und 2 NatSchG zur Erhaltung von Streuobstwiesen. Umwandlungen von Streuobstbeständen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 7 LLG erfüllen, bedürfen somit immer einer Genehmigung nach § 33a Abs. 2 NatSchG, also auch im Rahmen der beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach §§ 13a und b BauGB.

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft